

Jahrg. 1859.

Stück 1.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o.s., den 1. Januar.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, daß auf die Wartung und Pflege der Landwehr-Cavallerie-Übungspferde während des Marsches nach dem Übungsorte und zurück nicht diejenige Sorgfalt verhindert werde, welche sowohl das Interesse des Landwehr-Instituts, als der Kreise nothwendig erheischt. Zur Beseitigung dieses wesentlichen Uebelstandes erscheint es wünschenswerth, daß die Ausführung jener Märsche möglichst nach folgenden Gesichtspunkten geregelt werde:

1. Der Transport der Pferde vom Sammelpunkte des Kreises bis zum Übungsorte erfolgt für die von dem letzteren über eine Marschstation entfernt gelegenen Kreise auf Grund einer Marschroute, nach welcher denselben an den betreffenden Punkten Quartier und Fourage gegen von den Kreisen zu zahlende reglementsmäßige Entschädigung nach den laufenden Marktpreisen gewährt wird (cfr. Circ. Rescript der Ministerien des Innern und des Krieges vom 18. Mai 1854).

2. Als Marschstationen sind diejenigen Orte zu bestimmen, welche eine hinreichende Anzahl geräumiger Ställe zur Unterbringung der Pferde haben und in denen die Beschaffung der Fourage sich ohne Schwierigkeit bewirken läßt.

Die Entfernung der Marschstationen von einander beträgt in der Regel 4 höchstens 5 Meilen.

3. Der Transport der Pferde geschieht bis auf Weiteres durch Koppelnknechte. Hierzu sind nützliche, zuverlässige und mit der Behandlung der Pferde vertraute Leute zu wählen. Auf je 6 bis höchstens 8 Pferde ist ein Koppelnknecht zu rechnen.

Die Führung des Transports ist einem besonders thätigen und umsichtigen berittenen Gendarmen zu übertragen. Hat der Transport indes eine solche Stärke, daß die Aussichtsführung einem Gendarmen unmöglich wird oder geschicht derselbe nach zwei verschiedenen Eskadrons-Staabsquartieren, so sind dazu zwei tüchtige berittene Gendarmen zu verwenden.

4. Durch Requisition der Ortsbehörden in den Marschstationen, event. unter Vermittelung der betreffenden Kreis-Landräthe, sind zur sofortigen Unterbringung der Pferde nach dem Eintreffen die Ställe in der Art, daß die einem Koppelnknechte zugetheilten Pferde möglichst in einem Stalle, mindestens in den auf einem Hofe ic. befindlichen Ställen beisammen zu stehen kommen, so wie die Fourage zur ungesäumten Empfangnahme durch die Koppelnknechte in Bereitschaft zu halten.

5. Die Transportführer haben die Verpflichtung, darauf zu achten, daß nicht nur das Füttern und Fränen der Pferde ordnungsmäßig geschehe, denselben zur nächtlichen Ruhe eine gute Streu bereitet und schadhafter Hufbeschlag erneuert werde, sondern daß auch diejenigen Pferde abgesondert gestellt werden, von denen durch Schlägen oder Beißen ic. eine Beschädigung der übrigen zu befürchten steht. Bei etwaigen Krankheitsfällen liegt es dem Transportführer, je nach der Größe der Gefahr ob, die zur Heilung erforderlichen Anordnungen selbstständig zu treffen oder thierärztliche Hülfe herbeizuschaffen.

6. Der Rücktransport der Pferde nach beendeteter Uebung ist in gleicher Weise zu bewerkstelligen. Bei dem Rückempfang der Pferde von dem Truppentheile ist der Landrat des Kreises, aus dem die Pferde ausgehoben sind, stets selbst zugegen (cfr. Beil. 10 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853). Nur in ganz dringenden Behinderungsfällen oder wenn